



COVID-19: Auswirkungen auf Werk- und (Zu-)Lieferverträge

von Rechtsanwältinnen Carolin Duijn, Dr. Eva-Maria Harm und Rechtsanwalt Prof. Dr. Burghard Piltz

Seit mehreren Wochen beeinträchtigt die COVID-19-Pandemie weltweit das Wirtschaftsleben. Während viele Bereiche des Wirtschaftslebens komplett zum Erliegen gekommen sind, werden gleichzeitig viele Fertigungs- und Bauabläufe fortgeführt. Dieser Jusletter ordnet Störungen im Bauablauf unter Werkverträgen sowie Lieferstörungen in Zulieferverträgen rechtlich ein. Gleichzeitig führen wir denkbare Handlungsoptionen bzw. -empfehlungen auf. Um eine leichtere Orientierung zu geben und die Lesezeit zu verkürzen, führt ein Klick auf die nachfolgenden Hyperlinks direkt zu dem jeweiligen Kapitel:

- I. Gestörte Bauabläufe bei Werkverträgen . 1
 - 1. Auftraggebersicht 1
 - 2. Auftragnehmersicht 4
- II. (Zu-)Lieferverträge 4
 - 1. Deutsches nationales Recht 4
 - 2. UN-Kaufrecht 5

I. Gestörte Bauabläufe bei Werkverträgen

1. Auftraggebersicht

Für den Auftraggeber einer Werk- oder Bauleistung (so weit dafür nicht die VOB/B vereinbart sind) können sich aus den gegenwärtigen Krisenumständen eine Reihe von Problemen ergeben. Ist der Auftraggeber gleichzeitig der Endabnehmer des Werkes, können ihn Verzögerungen des Fertigungsablaufs treffen, mit der Folge, dass sich z.B. die Fertigstellung einer Anlage oder eines Schiffes und damit deren Nutzungsmöglichkeit nach hinten verschiebt. Ist der Auftraggeber hingegen verpflichtet, das fertigzustellende Werk an einen Dritten auszuliefern, so befindet sich der Auftraggeber in einer womöglich noch schwierigeren Lage: Er muss nicht nur mit gestörten Bauabläufen und möglichen Mehrkostenforderungen seiner Unterauftragnehmer umgehen. Er muss zusätzlich seine Position gegenüber seinem Endkunden absichern;

möglicherweise drohen ihm hier bei verspäteter Ablieferung Schadenersatzpflichten, Vertragsstrafen oder gar die Kündigung des Kauf- oder Werkvertrages, der die Rechtsgrundlage der Beziehung mit seinem Endabnehmer bildet.

In vielen Verträgen existieren jedoch bereits Regelungen, wie mit einem Fall der sog. „höheren Gewalt“, zur der mit großer Wahrscheinlichkeit auch die COVID-19-Pandemie zählt (zum Begriff im deutschen Recht siehe unten), umzugehen ist. Es sollte daher immer zunächst die Klausel im Vertrag geprüft werden, die häufig sogar definiert, was „höhere Gewalt“ im Sinne des Vertrages darstellt. Auch im internationalen Geschäftsverkehr finden sich für gewöhnlich sog. „force majeure clauses“, um vor Regressen bei Lieferausfällen geschützt zu sein.

Fehlt eine vertragliche Regelung, muss auf das Gesetz zurückgegriffen werden. Hier gilt im Einzelnen:

- a) Finanzielle Schäden des Auftraggebers wegen Verzögerung

Die durch den gestörten Bauablauf eintretende Verzögerung der Leistung und damit verspätete Nutzungsmöglichkeit des Werkes können beim Auftraggeber Schäden z.B. in Form von Umsatzeinbußen verursachen. Hinzutreten etwaige Ansprüche der am Werk beteiligten Auftragnehmer, z.B. nach § 642 BGB. Je nach Vertragslage drohen dem Auftraggeber außerdem die eingangs skizzierten Forderungen des Endabnehmers.

Für Verzögerungsschäden stehen dem Auftraggeber bzw. Endkunden nach deutschem Werkvertragsrecht (und auch unter einem VOB/B-Vertrag) grundsätzlich Schadensersatzansprüche gegen den Werkunternehmer als Auftragnehmer zu (§§ 631, 280, 286 BGB; § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 6 VOB/B). Darüber hinaus sind in vielen Werkverträgen Vertragsstrafen für die verspätete Lieferung des Werkes zwischen den Parteien vereinbart.

Derartige Ansprüche setzen ein **Verschulden des Auftragnehmers**, also ein ihm vorwerfbares Verhalten voraus, das die Verzögerung verursacht hat. „Höhere Gewalt“, die allgemein als ein Ereignis verstanden wird, das keiner Sphäre der Vertragsparteien zuzuordnen ist, son-



dern sich von außen auf die Lebensweise der Allgemeinheit oder der einer unbestimmten Vielzahl von Personen auswirkt und objektiv unabwendbar sowie unvorhersehbar ist, kann das Verschulden ausschließen. Seit der Einordnung der Corona-Krise als Pandemie durch die WHO vom 11. März 2020 spricht vieles dafür, dass bei Verträgen, deren Ablauf durch die Auswirkungen der Pandemie gestört wird, von höherer Gewalt auszugehen ist.

Allerdings reicht ein Berufen auf „Corona-Pandemie“, wie es jetzt häufig vorkommt, allein meist nicht aus. Vielmehr hängt die Beurteilung von den Umständen des Einzelfalls, insbesondere vom Umgang des Auftragnehmers mit der Krise ab: Hätte der Auftragnehmer durch geeignete Maßnahmen die Verzögerungen verhindern können, wird er sich nicht auf die höhere Gewalt berufen können, sondern muss dem Auftraggeber den Verzugschaden ersetzen bzw. die Vertragsstrafe zahlen.

Im Fall von „corona-bedingten“ Störungen im Bauablauf sollte sich der Auftraggeber daher genau von seinem Auftragnehmer erläutern und belegen lassen, wodurch die Verzögerung eingetreten ist und welche Maßnahmen letzterer unternommen hat, um seinen Betrieb vor dem Virus und Einschränkungen zu schützen. Genauso muss der Auftragnehmer darlegen, welche Ausgleichsmaßnahmen er unternommen hat. Da jeder vom Werkunternehmer als Auftragnehmer zu verantwortende (Mit-)Verursachungsbeitrag das Vorliegen von höherer Gewalt ausschließt, darf ein etwaiger Stillstand nicht auf unzureichende Vorsorgeregulungen oder eine ungenügenden Organisation zurückzuführen sein. Entscheidend wird außerdem sein, dass der kritische Pfad des Bauablaufs betroffen ist.

Ob ein Unternehmen hinreichende Schutzmaßnahmen getroffen hat, ist für den Laien naturgemäß schwer zu bewerten. Es gibt allerdings gute Leitlinien: So hat z.B. das deutsche Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenmanagement („BBK“) eine 9-Punkte-Checkliste für das Krisenmanagement ([hier](#)) veröffentlicht.

Speziell für die Baubranche ist dabei zum anderen zu beachten, dass gemäß des Erlasses des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat („BMI“) zu bauvertraglichen Fragen während der COVID-19-Pandemie vom 23. März 2020 ([hier](#)) sämtliche Baumaßnahmen auf den Baustellen des Bundes unter Beachtung des Gesundheitsschutzes weiter ausgeführt werden sollen, es sei denn behördliche Maßnahmen zwingen zu einer Einstellung der Arbeiten. Beide Veröffentlichungen zeigen, dass gesundheitliche Schutzmaßnahmen zu den vertraglich geschuldeten Leistungen ins Verhältnis gesetzt werden müssen. U.E. lassen sich die vom BMI aufgestellten

Leitlinien auch als Orientierung etwa für den Anlagen- oder Schiffbau verwenden.

Umgekehrt kann sich mit diesen eben geschilderten Nachweisen ein Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber (sei dieser Generalunternehmer oder Endkunde) gegen etwaige Ansprüche verteidigen.

Entscheidend sind ein sorgfältiger und besonnener Umgang mit der eigenen Unternehmensorganisation und eine sachgemäße Dokumentation der Auswirkungen auf Fertigungs- bzw. Bauprozesse!

b) Verstoß gegen Mitwirkungspflichten, § 642 BGB

Denkbar ist selbstverständlich auch, dass der Auftraggeber (als Generalunternehmer oder auch Endkunde) selbst von corona-bedingten Einschränkungen betroffen ist, die die Störungen im Bauablauf verursachen. Beispiele sind: Ausfall eigener Mitarbeiter wegen Quarantäne, verschärfte Hygienemaßnahmen, die die Fertigungsgeschwindigkeit herabsetzen, bis hin zur behördlichen Stilllegung des Betriebs, aber auch nicht rechtzeitig fertiggestellte Vorarbeiten. Dem Auftraggeber droht in solchen Fällen ein Entschädigungsanspruch seines Auftragnehmers (§ 642 BGB), weil er – so nennt es das Gesetz – eine ihm obliegende Mitwirkungshandlung unterlassen hat.

Anders als die oben diskutierten Schadensersatzansprüche und die Vertragsstrafe, ist dieser Entschädigungsanspruch **nicht von einem Verschulden** des Auftraggebers abhängig. Mit anderen Worten: das fehlende Verschulden schließt den Entschädigungsanspruch nicht aus. Danach ist der Auftraggeber also selbst dann zur Zahlung der Entschädigung verpflichtet, wenn er seine Mitwirkungshandlung aus Gründen, die nicht in seinem Verantwortungsbereich liegen – etwa dem Coronavirus – nicht erbringen kann.

Diese aus Sicht des Auftraggebers düstere Aussicht könnte jedoch möglicherweise mittels des Konzepts der höheren Gewalt relativiert werden. Richtungsweisend könnte hier eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs („BGH“) vom 20. April 2017 sein. Darin entschied der BGH, dass der Auftraggeber nicht verpflichtet sei, ungewöhnliche Witterungsverhältnisse von dem Baugrundstück abzuwehren, weil es sich bei derartigen Vorgängen um ein nicht beeinflussbares Ereignis handele. Übertragen auf die gegenwärtige COVID-19-Pandemie könnte das bedeuten: Sofern eine Mitwirkungspflicht aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht erfüllt werden konnte, ist der Auftraggeber nicht zur Entschädigungsleistung verpflichtet. Auch hier dürfte die finale Entscheidung wieder von den konkreten Umständen abhängen, die nach den oben beschriebenen Kriterien zu bewerten sind. Ob die Entscheidung des BGH tatsächlich auf die corona-bedingten Bauablaufstörungen übertragen wird, ist auf-



grund der Aktualität des Themas allerdings noch nicht gerichtlich geklärt. Hier sind gegenwärtig nur erste Abschätzungen anhand der vorhandenen Rechtsprechung möglich. Generell ist aber zu erwarten, dass bei den Ersatzansprüchen nach § 642 BGB die Messlatte höher liegt, als bei „einfachem“ Verschulden. Andererseits sind die weiteren Voraussetzungen für Entschädigungsansprüche zumindest nach einer Reihe von OLG-Entscheidungen an hohe Hürden geknüpft, insbesondere was den Nachweis der konkreten Auswirkungen des gestörten Bauablaufs angeht.

c) Anpassung des Vertrages

Bei Bauablaufstörungen ist selbstverständlich auch an eine Anpassung der Regelungen des Werkvertrages zu denken. Der sicherste Weg wäre es, gemeinsam mit dem Auftragnehmer eine Lösung für die Störungen zu finden und den Vertrag – wenn möglich – einvernehmlich anzupassen. Sollte dies nicht möglich sein, könnte die Vorschrift des § 313 BGB einen Ausweg bieten, der eine Vertragsanpassung bei veränderten Umständen bis hin zur Vertragsauflösung vorsieht (sog. Wegfall der Geschäftsgrundlage). Allerdings sind an einen derartige Vertragsanpassung sehr strenge Voraussetzungen geknüpft, die nur in äußersten Ausnahmefällen erfüllt sein dürften (Bsp.: behördliche Untersagung der Baumaßnahmen). Insgesamt wird § 313 BGB eher der letzte Notnagel für betroffene Parteien sein.

d) Sonstige praktische Hinweise

Da die Rechtsfolgen von corona-bedingten Bauablaufstörungen stets von den konkreten Umständen abhängig sind und die rechtliche Lage nicht immer eindeutig zu bewerten ist, sollten Auftraggeber frühzeitig – möglichst noch vor dem Eintritt einer Störung – das Gespräch mit ihren Vertragspartnern suchen. Ziel muss es sein, sich gemeinsam auf den Umgang mit möglichen Störungen und Verzögerungen zu einigen.

Besondere Vorsicht ist allerdings geboten, wenn der Bauablauf schon mehrmals wegen Verzugs gestört wurde. Hier wird für jede Vertragspartei die Verlockung groß sein, diese nun „kostenfrei“ durch Verweis auf corona-bedingte Verzögerungen „wegzubügeln“. Es zeigt sich also, dass gut beraten ist, wer auch außerhalb von Krisenzeit den Bauablauf richtig dokumentiert sowie Leistungsverzögerungen oder Baubehinderungen genau benennen kann.

Aufgrund der Abhängigkeit der Rechtsfolgen vom Einzelfall gilt demnach, dass der Auftragnehmer Baubehinderungsanzeigen seiner Auftragnehmer/Subunternehmer nicht einfach so hinnehmen, sondern sich die genauen Umstände und den Soll-Ist-Ablauf exakt darstellen lassen sollte. Gleichzeitig sind Baubehinderungsanzeigen aber keine Kriegserklärung, sondern sollten als Anlass ge-

nommen werden, nach einvernehmlichen Lösungswegen zu suchen.

Für den Fall, dass eine Einigung nicht möglich ist und Schäden drohen, sollte der Auftraggeber – wie schon mehrfach betont - in jedem Fall akribisch dokumentieren, welche Maßnahmen wann und warum ergriffen wurden und wodurch etwaige Verzögerungen in ihrem Betrieb eingetreten sind. Dies erleichtert den Nachweis einer fehlenden Verantwortung für die Störung im Bauablauf und damit die Geltendmachung oder Abwehr etwaiger Ansprüche.

e) 1. Exkurs: Neuverträge

Für Neuverträge empfiehlt es sich, bereits eine besondere „Corona-Klausel“ in den Vertrag aufzunehmen. Da das Coronavirus und seine verheerenden wirtschaftlichen Folgen nunmehr seit einiger Zeit bekannt sind, dürfte es bei Bauablaufstörungen unter Neuverträgen schwieriger werden, sich auf höhere Gewalt zu berufen.

In eine derartige Klausel können Regelungen zu dem Umgang mit pandemiebedingten Verzögerungen, beispielsweise Beachtungspflicht von Hygienemaßnahmen durch den Auftragnehmer, Verzicht auf Entschädigungen bei Bauzeitverlängerungen, Verzicht auf Entschädigungen bei angeordneten Baustopps und natürlich Verpflichtung des Auftragnehmers zu eigenen angemessenen Hygienemaßnahmen, um ein „Einschleppen“ von Infektionen zu verhindern, beinhalten.

Als Auftraggeber ohne Vorleistungsrisiko (z.B. Erbringen von notwendigen Planungen oder Schaffung bestimmter Bauzustände) liegen die pandemiebedingten Risiken bei der Vereinbarung von Vertragsfristen bei dem Auftragnehmer, da der Abschluss eines Bauvertrages zum jetzigen Zeitpunkt in Kenntnis der Pandemieverhältnisse erfolgt. Einer besonderen Vereinbarung zur Verlängerung der Vertragsfristen bedarf es dann nicht zwingend.

f) 2. Exkurs: Infektionsschutzgesetz

Bei behördlich angeordneter Quarantäne können nach § 56 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bei Existenzgefährdung auch die während der Verdienstausschlagzeit entstehenden Mehraufwendungen von der zuständigen Behörde erstattet werden. Selbständige erhalten hier nach Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang. Vorschüsse können in voraussichtlicher Höhe der Entschädigung gewährt werden. Es muss jedoch ein Antragsfrist von drei Monaten nach Einstellung der Tätigkeiten eingehalten werden (§ 56 Abs. 11 IfSG).



2. Auftragnehmersicht

Wie aus dem eben Gesagten deutlich geworden ist, befinden sich Auftragnehmer und Auftraggeber bei pandemiebedingten Bauablaufstörungen zunächst in einem Boot. Lassen sich einvernehmliche Regelungen nicht finden, stehen sie sich allerdings als Anspruchsgegner gegenüber. Ein Auftragnehmer wäre Anspruchsteller nach § 642 BGB auf Entschädigung durch den Auftraggeber, aber seinerseits möglicher Anspruchsschuldner von Verzugs- oder Vertragsstrafenansprüchen. Gleichwie – auch für den Auftragnehmer ist „Corona“ nicht einfach so Entlastungsgrund oder Anspruchsberechtigung. In jedem Fall sind die Auswirkungen des gestörten Bauablaufs zu dokumentieren und zwar in verständlicher und belegbarer Weise.

Wie oben dargestellt, dürfte die COVID-19-Pandemie an sich als „höhere Gewalt“ einzuordnen sein. Dies ermöglicht dem Auftragnehmer, sich mangels Verschuldens gegen etwaige Schadensersatzansprüche zu verteidigen. In diesem Zusammenhang ist für Auftragnehmer außerdem relevant, dass ein Fall von höherer Gewalt auch dazu führen kann, dass eine Unmöglichkeit der Leistungserbringung anzunehmen ist, wenn z.B. ein behördliches Arbeitsverbot erlassen wird und es dem Werkunternehmer in der Folge (objektiv) unmöglich ist, seine vertraglich vereinbarte Leistung auszuführen. Da die Unmöglichkeit zwar dazu führt, dass die Leistungs- und Gegenleistungspflicht entfällt, unter Umständen aber zu Schadensersatzansprüchen des Bestellers führt, da er auf die Leistungserbringung vertraut hat, sollten die Voraussetzungen einer Unmöglichkeit jeweils im konkreten Fall genau geprüft werden und auch hier zunächst mit dem Vertragspartner das Gespräch für eine alternative Lösung gesucht werden.

II. (Zu-)Lieferverträge

Auch in Lieferbeziehungen treten vermehrt corona-bedingte Vertragsstörungen ein – Lieferengpässe, der Ausfall von erkrankten Mitarbeitern und Einschränkungen im Personen- bzw. Güterverkehr sind nur einige der möglichen Störungen.

Für die Beurteilung von durch die COVID-19-Pandemie verursachten Störungen in Lieferbeziehungen kommt es in erster Linie auf den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag an. Der Vertrag ist zunächst genauestens darauf zu untersuchen, welche Partei welche Leistungen zu erbringen hätte und welche der Parteien die ihr obliegenden Leistungen nun nicht in der ursprünglich zugesagten Form erfüllen kann. Gibt es vielleicht Möglichkeiten, doch noch – wenn auch deutlich aufwändiger und/oder etwas später – zu dem vertraglich zugesagten

Ergebnis zu kommen? Bietet der Vertrag selbst eine Lösung bzw. Regelungen für die aktuelle Situation?

Wenn die Leistung tatsächlich nicht wie geschuldet erbracht werden kann und der Vertrag keine Lösung für die aktuelle Situation bereithält, ist anhand der vertraglichen Absprachen im Einzelnen zu untersuchen, welche der Parteien nach dem Vertrag das Risiko dafür zu übernehmen hat, dass die zugesagte Leistung corona-bedingt nicht wie vertraglich versprochen erfüllt werden kann. In diesem Zusammenhang können auch Incoterms-Klauseln (EXW, FCA, FOB usw.), die für den Vertrag vereinbart sind, von Bedeutung sein. Ansonsten ist eine Vielzahl von Umständen für die Risikozuordnung beachtlich. Insbesondere wird auch das für den Vertrag maßgebliche Recht richtungsweisend sein.

Nachdem herausgearbeitet ist, welcher Partei das vertragliche Risiko der aktuellen Leistungsstörung zuzuordnen ist, muss nun untersucht werden, welche Konsequenzen sich daraus für die Parteien des Vertrages ergeben, insbesondere, ob diese ihrem Vertragspartner zum Schadensersatz verpflichtet ist oder etwa aufgrund höherer Gewalt eine generelle Schadensersatzpflicht entfällt. Auch hierbei kommt es wieder darauf an, welches Recht für den Vertrag gilt:

1. Deutsches nationales Recht

Nach deutschem nationalen Recht bleibt die nicht vertragsgemäß leistende Partei trotz corona-bedingten Störungen grundsätzlich zur Leistung verpflichtet. Nur in seltenen Ausnahmefällen wird sie von ihrer Leistungspflicht frei, etwa wenn die Leistung unmöglich ist (z.B. der Liefergegenstand ist nachhaltig nicht mehr auf dem Markt erhältlich – siehe auch schon oben) oder wenn die Vertragsgrundlage so nachhaltig gestört ist, dass eine Vertragsanpassung unumgänglich ist. Bei üblichen Handelswaren dürfte dies jedoch in aller Regel nicht der Fall sein.

Die danach weiterhin zur Leistung verpflichtete Partei ist ihrem Vertragspartner bei Lieferstörungen grundsätzlich zum Schadensersatz verpflichtet. Allerdings setzt die Schadensersatzpflicht ein Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) voraus. Dieses Verschulden entfällt, wenn die Leistungsstörung durch höhere Gewalt verursacht wird, worunter mit großer Wahrscheinlichkeit auch das Coronavirus zählt. Auch hier gilt aber, dass das Vorliegen höherer Gewalt durch einen Verursachungsbeitrag der nicht vertragsgemäß leistenden Partei schnell ausgeschlossen ist. Auch in Lieferverträgen ist der Nachweis der angemessenen Risikovorsorge als Schutz vor Pandemie-Einflüssen also das A und O.



2. UN-Kaufrecht

Für internationale Kaufverträge gilt weitgehend das UN-Kaufrecht/CISG. Auch wenn in AGB dessen Ausschluss versucht wird, gilt häufig dennoch das UN-Kaufrecht/CISG, weil die Ausschlussklauseln unwirksam sind.

Gilt das UN-Kaufrecht/CISG, sieht es in Art. 79 eine Höhere-Gewalt-Klausel vor, deren Eingreifen aber an enge Voraussetzungen gebunden ist. Danach bleibt der Vertrag im Prinzip unverändert. Die nicht vertragsgemäß leistende Partei bleibt insbesondere an den Vertrag gebunden und kann ihn nicht einseitig aufheben. Solange die Voraussetzungen des Art. 79 CISG gegeben sind, kann die Höhere-Gewalt-bedingt nicht leistende Partei aber nicht auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, wenn sie unmittelbar nach Erkennen des möglichen Hinderungsgrundes der anderen Partei davon Mitteilung macht. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist im Einzelfall zu prüfen.

In Anbetracht dieser drohenden Schadensersatzverpflichtungen ist grundsätzlich zu empfehlen, im Falle aufkommender Störungen nicht zuzuwarten, sondern sobald der anderen Vertragspartei davon Mitteilung zu machen und nach Möglichkeit mit ihr eine einverständliche Lösung anzustreben. Vorsorglich sollten auch die einschlägigen Versicherungen informiert werden.

Hinweis

Unser Jusletter beruht auf einer sorgfältigen Recherche der Rechtslage. Deren allgemeine Darstellung kann die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles jedoch nicht berücksichtigen. Der Jusletter dient nur der Information und ist keine vertragliche Beratungsleistung. Er kann deshalb eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen.

Diesen und weitere Jusletter finden Sie auf unserer Website www.ahlers-vogel.de.

Kontakt

Ahlers & Vogel _ Hamburg
Schaarsteinwegsbrücke 2 _ 20459 Hamburg
Telefon +49 (40) 37 85 88-0
Telefax +49 (40) 37 85 88-88
E-Mail hamburg@ahlers-vogel.de

Ahlers & Vogel _ Leer
Hafenstr. 6 _ 26789 Leer (Ostfriesland)
Telefon +49 (0491) 45 45 229-0
Telefax +49 (0491) 45 45 229-99
E-Mail leer@ahlers-vogel.de

Ahlers & Vogel _ Bremen
Contrescarpe 21 _ 28203 Bremen
Telefon +49 (421) 33 34-0
Telefax +49 (421) 33 34-111
E-Mail: bremen@ahlers-vogel.de